



Bezirksregierung Koblenz

027 - 2 (507/508)

Koblenz, 08.04.1986

E N T S C H E I D U N G

Bezüglich der Approbationssache betreffend Herrn Dr. Ryke Geerd Hamer, Sülzburgstr. 29, 5000 Köln 41, ergeht folgende Entscheidung:

1. Die Herrn Dr. Hamer durch den Hessischen Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheit unter dem 10.04.1962 erteilte Bestallung als Arzt wird widerrufen.
2. Die Widerrufs-Entscheidung wird für sofort vollziehbar erklärt.

Begründung:

Teil 1: zu Nr. 1

- A. Die Ermächtigung zum Widerruf der Bestallung ergibt sich aus § 5 Abs. 2 Satz 2 der Bundesärzteordnung (BÄO) vom 02.10.1961 (BGBl. I S. 1857) i.d.F. des Gesetzes vom 14.03.1985 (BGBl. I S. 555).

Hiernach kann die Approbation widerrufen werden, wenn nachträglich die Voraussetzung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BÄO weggefallen ist.

Das Gesetz sieht mithin u.a. in dem Umstand, daß der Arzt wegen einer nachträglich eingetretenen Schwäche der geistigen Kräfte zur Ausübung des ärztlichen Berufes unfähig ist, einen Widerrufsgrund.

Die diesbezüglichen Voraussetzungen sind erfüllt, wenn der Arzt mangels entsprechender Einsicht nicht mehr in der Lage ist, den ärztlichen Pflichten in vollem Umfange nachzukommen (vgl. Daniels/Bulling, BÄO, 1963, § 3/RdNr. 72). Auf die Frage, ob der Arzt im rechtlichen Sinne geschäftsunfähig ist, kommt es nicht an. Ein wegen geistiger Schwäche insoweit Ungeeigneter muß keineswegs gleichzeitig auch schon geschäftsunfähig

Diensträume der Abteilungen:

Z - Zentralabteilung und
1 - Allgemeine und innere Verwaltung - Stresemannstr. 3-5
2 - Unterricht und Kultus - Südallee 15-19
3 - Wirtschaft, Raumordnung u. Bauverw. - Kurfürstenstr. 12-14
4 - Forstdirektion - Südallee 15-19
5 - Landwirtschaft u. Umwelt - Neustadt 21

Besuchszeiten:

mo-fr
8.30-12.00 Uhr
14.00-16.00 Uhr

Konten der Regierungshauptkasse Koblenz:

Landeszentralbank Koblenz	Sparkasse Koblenz
Kto.-Nr. 570 01 506 (BLZ 570 000 00)	Kto.-Nr. 72 900 (BLZ 570 501 20)
Landesbank Rheinland-Pfalz	Postscheckamt Ludwigshafen
Girozentrale Koblenz	Kto.-Nr. 236 71 - 671 (BLZ 545 100 67)
Kto.-Nr. 310 007 539 (BLZ 570 500 00)	



E N T S C H E I D U N G

Bezüglich der Approbationssache betreffend Herrn Dr. Ryke Geerd Hammer, Sülzburgstr. 29, 5000 Köln 41, ergeht folgende Entscheidung:

1. Die Herrn Dr. Hamer durch den Hessischen Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheit unter dem 10.04.1962 erteilte Bestallung als Arzt wird widerrufen.
2. Die Widerrufs-Entscheidung wird für sofort vollziehbar erklärt.

Begründung:

Teil 1: zu Nr. 1

- A. Die Ermächtigung zum Widerruf der Bestallung ergibt sich aus § 5 Abs. 2 Satz 2 der Bundesärzteordnung (BÄO) vom 02.10.1961 (BGBl. I S. 1857) i.d.F. des Gesetzes vom 14.03.1985 (BGBl. I S. 555).

Hiernach kann die Approbation widerrufen werden, wenn nachträglich die Voraussetzung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BÄO weggefallen ist.

Das Gesetz sieht mithin u.a. in dem Umstand, daß der Arzt wegen einer nachträglich eingetretenen Schwäche der geistigen Kräfte zur Ausübung des ärztlichen Berufes unfähig ist, einen Widerrufsgrund.

Die diesbezüglichen Voraussetzungen sind erfüllt, wenn der Arzt mangels entsprechender Einsicht nicht mehr in der Lage ist, den ärztlichen Pflichten in vollem Umfange nachzukommen (vgl. Daniels/Bulling, BÄO, 1963, § 3/Rdnr. 72). Auf die Frage, ob der Arzt im rechtlichen Sinne geschäftsunfähig ist, kommt es nicht an. Ein wegen geistiger Schwäche insoweit Ungeeigneter muß keineswegs gleichzeitig auch schon geschäftsunfähig

Diensträume der Abteilungen:

Z - Zentralabteilung und
1 - Allgemeine und innere Verwaltung - Stresemannstr. 3-5
2 - Unterricht und Kultus - Südallee 15-19
3 - Wirtschaft, Raumordnung u. Bauverw. - Kurfürstenstr. 12-14
4 - Forstdirektion - Südallee 15-19
5 - Landwirtschaft u. Umwelt - Neustadt 21

Besuchszeiten:

mo-fr
8.30-12.00 Uhr
14.00-16.00 Uhr

Konten der Regierungshauptkasse Koblenz:

Landeszentralbank Koblenz	Sparkasse Koblenz
Kto.-Nr. 570 01 506 (BLZ 570 000 00)	Kto.-Nr. 72 900 (BLZ 570 501 20)
Landesbank Rheinland-Pfalz	Postscheckamt Ludwigshafen
Girozentrale Koblenz	Kto.-Nr. 236 71-671 (BLZ 545 100 67)
Kto.-Nr. 310 007 539 (BLZ 570 500 00)	

sein (vgl. hierzu auch: BVerwG, DVBl. 1986, 146). Anders ausgedrückt: die gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BÄO hinsichtlich der geistigen Kräfte zu stellenden Anforderungen sind höher als die, denen derjenige genügen muß, der lediglich nicht für geschäftsunfähig gehalten werden will.

Herr Dr. Hamer verfügt über die hierzu notwendige Einsichtsfähigkeit zumindest insoweit nicht mehr, als es um die Behandlung von Krebskranken geht. Zur Begründung im einzelnen wird auf folgende Punkte verwiesen:

1. Herr Dr. Hamer ist in Sachen Krebs nicht mehr in der Lage, der Pflicht zu sachgerechtem prognostischem Abwägen zu genügen.

Dabei kann dahingestellt bleiben, welche Bedeutung insoweit dem Umstand zukäme, daß Herr Dr. Hamer die von der Schulmedizin anerkannten Methoden pauschal als "unsinnig" verwirft. Auf die Frage, ob ein derartiges Verhalten vom Grundsatz der Freiheit der Methodenwahl noch gedeckt wäre, kommt es ebenfalls nicht an. Auch der Umstand, daß Herr Dr. Hamer glaubt, "das Problem" mittels der von ihm entdeckten - erstmals wohl 1981 formulierten - "Eisernen Regel des Krebses" gelöst zu haben, fällt letztlich nicht ins Gewicht. Gegen Überzeugungen bzw. fachliche Ansichten läßt sich - isoliert gesehen - noch nichts sagen. Auf die Frage, inwieweit die Dr. Hamer'sche Theorie in sich schlüssig ist, braucht ebenfalls nicht eingegangen zu werden. Es kann deshalb auch offenbleiben, aus welchen Gründen die Medizinische Fakultät der Universität Tübingen Herrn Dr. Hamers "Habilitationsschrift" über die "Eiserne Regel des Krebses" seinerzeit nicht annahm (Hauptakten - HA - I/329 - der diesbezügliche Beschluß wurde dem Vernehmen nach einstimmig gefaßt).

Entscheidend ist vielmehr folgendes:

Zum einen gibt es nicht den geringsten praktischen Beweis, der für die Richtigkeit der Dr. Hamer'schen Auffassung spräche.

Zum andern verfügt Herr Dr. Hamer aufgrund seiner Persönlichkeitsstruktur nicht über die Einsicht, dies zu erkennen.

Daß Herrn Dr. Hamers Theorie nicht als bewiesen gelten kann, folgt aus entsprechenden röntgenologischen Befunden. Beispielhaft wird auf

folgende Aussagen verwiesen:

- Schreiben Prof. Dr. Feine, Tübingen, vom 19.09.1983 (Beiakten - BA - I/104) und vom 28.01.1986 (HA I/345):

"... anhand der klinischen Unterlagen und Röntgenbilder demonstriert hatte, die seiner Ansicht nach sich wesentlich gebessert hatten, nach den mir demonstrierten Unterlagen und Röntgenbildern aber keinerlei Besserung aufwiesen.

... fiel mir auf, daß röntgenologisch die von ihm gepriesene Besserung eigentlich nicht zu erkennen war, zum Teil war eine deutliche Verschlechterung eingetreten. ... auffällig, daß die erwünschte Besserung von Herrn Dr. Hamer in die Röntgenbilder hineingesehen wurde. ... Die Besserung der Carcinompatienten nach seiner Behandlung war meiner Ansicht nach nur subjektiv und anhand der mir vorgelegten Untersuchungsergebnisse nicht objektivierbar. ... Wunschenken, was von solchen monoman ausgeprägten Persönlichkeiten ja oft sehr stark hervortritt."

- Schreiben Prof. Dr. Wellauer, Zürich, vom 24.11.1983 (BA II/164):

"Wie exakt aber diese Morphologie identisch ist mit nur einem anatomischen Äquivalent, wird bereits fraglich. Ich will damit sagen, daß nicht jeder Rundherd in der Lunge Carcinom bedeuten muß und nicht jedes hyperdense oder hypodense Areal im Computertomogramm einem malignen Tumor entspricht. ... Rundherd verschwunden ist ... braucht dies nicht unbedingt Heilung zu bedeuten. Es sind auch bei uns Herde verschwunden. Im nachhinein hat es sich erwiesen, daß sie keinem Tumor entsprachen. ... Videoband von Dr. Hamer zugesandt worden. Ich habe dieses mehrfach und langsam angesehen. ... Das Band ist auch sonst noch voll von Behauptungen ähnlicher Art, die als solche einfach stehengelassen werden. ... daß Herde in anderen Organen (Leber, Knochen, Gehirn, etc.) zytologisch den gleichen Aufbau besitzen wie ein klinisch manifester PT. ... diese andernorts lokalisierten Herde seien keine Metastasen; ... Wie kann er dies belegen? ... Er zeigt ferner: ... Hierin kann ich ihm schlicht und einfach nicht folgen; und ich befürchte, eine Diskussion mit ihm ginge am 6./7.12. ins Uferlose. Offenbar befindet sich Dr. Hamer in einer ganz anderen Welt, die nicht die Welt unserer Schule ist.

... Dr. Hamer geht mit den gezeigten Röntgenbildern recht eigenartig um: ... "Scheinheilung" ... und sagt, der Tumor hätte sich auf seine Therapie hin zurückgebildet. Die Röntgenbilder zeigt er aber nicht; ... Allein, ich kann ihm in der Beweisführung nicht folgen, deute die 'Erfolge' anders, sehe die Pathogenese diametral verschieden, besitze selbst Belege, daß die Tumorkrankheit nicht das Wesen besitzt, das Dr. Hamer ihr zuordnet."

- Schreiben der Ärztekammer Niedersachsen vom 12.12.1983 (BA II/177) und vom 29.01.1986 (HA I/336):

"Die von Ihnen in jedem Falle als erfüllt angesehene 'Eiserne Regel des Krebses' wurde durch objektive Befunde nicht belegt. ... hinsichtlich der Bewertung als subjektive Interpretation beurteilt werden.

Die von Herrn Dr. Hamer insbesondere in den CCT-Aufnahmen in die verwaschenen Randzonen interpretierten Beobachtungen waren einer objektiven Auswertung nicht zugänglich."

- Schreiben Dr. Hancken vom 27.01.1986 (HA I/332):

"... nach kurzer Zeit feststellen, daß Herr Dr. Hamer nicht in der Lage war, eine naturwissenschaftlich exakte Analyse eines Röntgenbildes durchzuführen. Er ließ sich in unvorstellbarer Weise von seinen medizinischen Vorstellungen bei der Auswertung ihm vorgelegter Bilder leiten. ... Am schlimmsten war sein Versuch, röntgenologisch objektivierbare Verschlechterungen mit eindeutig erkennbarer Größenzunahme einzelner Metastasen u.a. als 'Befundbesserung' i.S. seiner Spezialtherapie hinzustellen. Das ging so weit, daß er die Aufnahmedaten einfach vertauschte - wahrscheinlich ohne es selbst zu bemerken. ... dringend des psychiatrischen Rates bedurfte. Er wirkte auf mich wie ein von einem Wahn Besessener, der nicht mehr zwischen seinen Wunschvorstellungen, seinen medizinischen Ideen und den naturwissenschaftlichen Realitäten unterscheiden konnte."

- Schreiben Dr. Brauchle vom 06.03.1986 (HA I/459):

"Die Untersuchungsserie hat die Behauptung von Herrn Dr. Hamer widerlegt. Von Herrn Dr. Hamer wurden nicht identische Schnittebenen, entsprechend seiner Wunschvorstellung, verglichen. Objektivierte, dieser widersprechende Sachverhalte ignoriert, so daß nach Abschluß der eingeräumten Frist, das Gegenteil seiner Behauptung belegt war."

Diesbezügliche Äußerungen von Röntgenologen, die i.S. der von Herrn Dr. Hamer vertretenen Theorie zu verstehen wären, sind uns nicht bekannt.

Daß Herr Dr. Hamer jeweils glaubte, positive Entwicklungen feststellen zu können, läßt sich nur auf mangelnde Einsichtsfähigkeit zurückführen.

Der Grund für die mangelnde Einsichtsfähigkeit ist in Herrn Dr. Hamers Persönlichkeitsstruktur zu suchen. Das klingt in den zitierten Schreiben - jedenfalls ansatzweise - bereits an.

Darüber hinaus lassen die Feststellungen des Prof. Dr. Glatzel in den Gutachten vom 27.11.85 - GA I - (HA I/234 b) und vom 12.02.86 - GA II - (HA I/358) keine diesbezüglichen Zweifel mehr zu.

- GA I:

- "... daß er sich offenbar nicht durchgehend an den Denkgesetzen naturwissenschaftlicher Medizin orientiert." (S. 16)
- "... den gegenwärtigen Wissensstand weitgehend ignoriert, ... einvernehmlich festgelegte Befunde eigenwillig und abweichend interpretiert ..." (S. 17)
- "... am ehesten mit dem Begriff des Fanatischen zu beschreiben ist." (S. 18)
- "Er verschließt sich der Einsicht in das Multikonditionale der Ereignisse, hat kein Verständnis für das Okkasionelle, von den Umständen Abhängige, für die Zufälligkeiten des Lebens." (S. 18/19)
- "Er neigt dazu, alles einer einzigen Tendenz unterzuordnen, ... und in seinem Eigenwert verkannt wird." (S. 19)
- "In affektbestimmte Vorurteile hoffnungslos verstrickt, bleibt kein Spielraum für ein besonnenes Abwägen des Für und Wider und für die Abstraktion von den eigenen Anschauungen." (S. 19).

- GA II:

- "Nur in diesem Sinne ist es angängig, von Herrn Dr. Hamer als einem Psychopathen, seiner psychopathischen Persönlichkeit zu sprechen." (S. 11)
- "... zeigt sicherlich Züge des Unbelehrbar-Fanatischen, ja, gelegentlich des Missionarischen. Man wird sogar von einer wahnähnlichen Gewißheit sprechen, die seine Überzeugungen trägt ..." (S. 14)

- "... ein solcher thematischer Brückenschlag dem Außenstehenden nur schwer verständlich." (S. 14)
- "... ungewöhnlich rigide an seine eigene Wahrnehmungsperspektive fixiert ist, ..." (S. 15)
- "Er verfügt also nicht über die Fähigkeit zu einer streitigen Auseinandersetzung, ..." (S. 15)
- "... außerordentlich schwerfallen wenn nicht gar unmöglich sein, Einwände zu akzeptieren, Kritik aufzugreifen mit dem Ziel, sie daraufhin zu prüfen, wie weit vor ihrem Hintergrund eigenes Handeln und eigene Überzeugungen zu modifizieren wären." (S. 16)
- "... daß das lautstarke Propagieren offensichtlichen Unsinn und das marktschreierische Anpreisen mindestens ineffizienter, rational nicht zu begründender Heilverfahren Ausdruck einer irrationalen Komponente ist, ..." (S. 17)
- "Das Problem liegt nicht in seiner Fähigkeit zur Einsicht, sondern darin, ob er diese Einsicht auch in praktisches Handeln umsetzt. Wir haben Zweifel an dieser Fähigkeit, verfügen gegenwärtig jedoch nicht über Informationen, die es uns gestattet, mit der erforderlichen Sicherheit festzustellen, daß eben dieses Vermögen nicht gegeben ist. Hier wäre entweder eine Nachexploration erforderlich oder aber eine entsprechende Dokumentation." (S. 18)

Bezüglich des Punktes "Dokumentation" wird auf die Ausführungen in den zitierten Schreiben verwiesen. Unabhängig davon war Herrn Dr. Hamer seitens verschiedener Kollegen schon früher vorgeworfen worden, unter Wahnideen zu leiden (vgl. HA I/279 ff. + 477, 284, 332, 353 a ff.; BA I/60 ff.; BA II/102, 132).

Vor diesem Hintergrund wird auch verständlich, warum sich Herr Dr. Hamer gegenüber dem Vorwurf, daß seine angeblichen "Erfolge" jeweils nach kurzer Zeit verstorben wären, unbeeindruckt zeigte. Da "nicht sein kann, was nicht sein darf", läßt der Tod seiner diesbezüglichen Patienten natürlich keine Rückschlüsse bezüglich der Richtigkeit der "Eisernen Regel des Krebses" zu. Wegen entsprechender Nachweise wird auf die Akten verwiesen (vgl. z.B. HA I/354, 457, 458; BA I/43 ff.; BA II/79 + 96, 94 + 149, 142). Teilweise handelt es sich hierbei um

"Untersuchungsberichte" von Presse und Rundfunk. Sie (Untersuchungsberichte) gelten als Urkunden im Sinne des Beweisrechts. Auf die Frage, inwieweit die "Untersuchungsberichte" als Urkunden im Sinne des § 267 StGB anzusehen wären, kommt es - anerkanntermaßen - nicht an. Unabhängig davon besteht kein Grund, die Berichte in inhaltlicher Hinsicht anzuzweifeln. Zunächst sind keine Anhaltspunkte gegeben, die auf eine Manipulation hindeuteten. Ferner erwiesen sich alle Angaben, die seitens der Behörde überprüft wurden, als richtig. Weiterhin vermitteln die Berichte ein Bild, das dem sich aus den übrigen Akten ergebenden Befund entspricht. Schließlich äußerte sich Herr Dr. Hamer auch nicht im gegenteiligen Sinne (keine Stellungnahme abgegeben).

Daß Herr Dr. Hamer vor diesem Hintergrund nicht in der Lage sein kann, Krebspatienten wirklich zu helfen, liegt auf der Hand.

Er vermöchte lediglich in Kranken und Todkranken unbegründete Hoffnungen zu wecken. Damit würden weiterhin Menschen, die sich - verständlicherweise - "an jeden Strohalm klammerten", in nicht hinnehmbarer Weise getäuscht. Dabei mag die rein finanzielle Seite unberücksichtigt bleiben. Entscheidend wäre, daß Todkranke, die nochmals Mut schöpften, sich innerhalb kürzester Zeit in den Zustand der Hoffnungslosigkeit zurückversetzt sähen.

Darüber hinaus besteht die Gefahr, daß Herr Dr. Hamer Kranke davon abhalte, sich einer möglicherweise noch erfolgversprechenden Behandlung zu unterziehen (vgl. HA I/298, 456; BA II/171).

2. Der mangelnden Einsichtsfähigkeit des Herrn Dr. Hamer ist ferner zuzuschreiben, daß Kranke unnötigerweise gequält bzw. sachlich nicht gerechtfertigten Strapazen ausgesetzt wurden.

Mit diesem Punkt hatte sich die Bezirksregierung bereits im Zusammenhang mit der Schließung der "Amici di Dirk Klinik" in Katzenelnbogen zu befassen (vgl. BA V/4 ff.).

Weitere Erkenntnisse belegen, daß es sich hierbei keineswegs um Einzelfälle handelte. Es geht auch insoweit nicht lediglich um Erscheinungen, die ausschließlich vor dem Hintergrund einer stationären Behandlung zu sehen wären.

Zur Begründung wird zunächst auf die Ausführungen in dem Schreiben der Frau Dr. med. Riedel vom 07.11.1983 verwiesen (BA II/150):

"Dr. Hamer 'betreut' derzeit eine meiner Patientinnen - ... Trotz stärkster Schmerzzustände erhielt die Patientin bisher keine Injektionen, selten einmal Schmerztabletten. ... Informationen habe ich vom Ehemann, der z. Z. überlegt, ob er seine Frau nicht in ein Krankenhaus bringen soll, damit wenigstens die Schmerzen gelindert werden. Herr Dr. Hamer vertritt auch dem Ehemann gegenüber weiterhin die Ansicht, daß er die Patientin heilen kann - ausschließlich durch Konfliktbeseitigung, ohne unterstützende Schmerzmittel."

Entsprechendes ergibt sich auch aus den "Untersuchungsberichten" der Medien (HA I/443 ff.; BA I/43, 49).

3. Herr Dr. Hamer muß ferner vor dem Hintergrund seines Kampfes um Anerkennung das Gespür bzw. die Einsicht dafür verloren haben, daß er (Dr. Hamer) sich einem Teil seiner Patienten gegenüber in einer Weise verhielt, die mit den das ärztliche Berufsbild prägenden Momenten wie "Liebesdienst mit besonderer Verantwortlichkeit" und "Helfer des Kranken" nicht zu vereinbaren ist.

Hierbei geht es nicht um die - bereits angesprochenen Fälle, in denen Herr Dr. Hamer Patienten in nicht zu rechtfertigender Weise Strapazen zumutete. Man wird Herrn Dr. Hamer zugestehen müssen, daß er insoweit an einen Heilerfolg glaubte. Diese Fälle könnten mithin noch unter dem Gesichtspunkt "Heilbehandlung" gesehen werden.

Der von Prof. Dr. Hundeshagen erwähnte Fall (BA II/101; HA II/346) ist dagegen anders zu beurteilen.

Hiernach hatte Herr Dr. Hamer zwei schwerkranke - an sich nicht transportfähige - Patienten in seinem Personenwagen zu Dokumentationszwecken der Medizinischen Hochschule Hannover vorgestellt. Beide mußten im Hinblick auf ihren Zustand vorübergehend in der Klinik untergebracht werden. Herr Dr. Hamer sah seinerzeit allerdings keinen Grund, bei der Lösung der Unterbringungsfrage mitzuwirken. In diesem Zusammenhang fällt noch erschwerend ins Gewicht, daß er mit den beiden Patienten

unangemeldet in der Klinik erschienen war. Herrn Dr. Hamers Interesse galt anscheinend allein - eine andere Deutung bietet sich nicht an - dem Punkt "Dokumentation". Als Menschen waren ihm die Patienten offensichtlich weniger wichtig.

Herr Dr. med. Münter schildert in seinem Schreiben vom 25.11.1982 an die Bezirksärztekammer Südbaden (BA II/58) einen ähnlichen Fall. Hiernach hatte Herr Dr. Hamer ihm anvertraute schwerkranke Patienten der Höhenklinik Breitenbrunn für mehr als 4 Stunden alleingelassen, ohne den diensthabenden Arzt entsprechend unterrichtet zu haben. Herr Dr. Hamer war seinerzeit nach Bad Krotzingen gefahren, um dort seine neue Wirkungsstätte, den Rosenhof, zu besichtigen. Herr Dr. Hamer zögerte darüber hinaus nicht, kurze Zeit später mit schwerkranken Patienten "einfach" in den Rosenhof umzuziehen. Hierin zeigte sich wiederum, daß sich Herr Dr. Hamer weniger in der Rolle des Helfenwollenden, sondern in der des um seine Anerkennung ringenden Wissenschaftlers sah.

Die Art und Weise, wie Herr Dr. Hamer sein "Gyhum Experiment" (Haus Dammersmoor/Niedersachsen) abschloß, belegt ebenfalls, daß es ihm (Herrn Dr. Hamer) nicht in erster Linie um das Wohl der Patienten ging.

Herr Dr. Hamer verließ seinerzeit die auf seinen Ruf hin nach Gyhum gekommenen Patienten praktisch über Nacht, nachdem ihm (Dr. Hamer) die Ärztekammer Niedersachsen - repräsentiert durch das sog. Internationale Schiedsgericht - die erhoffte Anerkennung versagt hatte. Auf Herrn Dr. Hamers Schreiben vom 12.12.1983 an den Vorsitzenden der Ärztekammer Niedersachsen (BA II/180) wird verwiesen. Hiernach läßt sich Herrn Dr. Hamers Weggang nur als Reaktion auf die versagte Anerkennung begreifen (vgl. dazu auch HA I/469).

Vor dem Hintergrund seines Rollenverständnisses läßt sich schließlich erklären, warum Herr Dr. Hamer auch der Frage der Versorgung seiner Patienten ("körperliche Seite") im übrigen nicht die erforderliche Bedeutung beimaß.

Hierzu wird beispielhaft auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Schließungsverfügung vom 25.11.1985 (BA V/4 i.V. mit dem Schreiben des Krankenpflegers Ringelstein vom 21.11.1985 - HA I/212 - und dem des Evangelischen Dekanats Diez vom 27.01.1985 - HA I/335), die Schilderungen des Staatl. Gesundheitsamtes Freiburg vom 04.02.1986 (HA I/352), den Bericht der Schwarzwald Sanatoriums GmbH gem. Bl. 65 der BA II ("Wir konnten erreichen, daß wenigstens für das leibliche Wohl der Patienten gesorgt wird") sowie die bereits erwähnten "Untersuchungsberichte" der Medien (HA I/443 ff.; BA I/43, 49) verwiesen.

Im übrigen deuten gewisse Indizien darauf hin, daß sich Herr Dr. Hamers Verhalten bereits früher durch entsprechende Tendenzen auszeichnete (vgl. BA II/17 + 21 - Patienten oft stundenlang warten lassen -, BA II/24 - Vertretungsfrage nicht ordnungsgemäß geregelt).

4. Herrn Dr. Hamers mangelnde Einsichtsfähigkeit offenbart sich schließlich noch in der Einstellung bezüglich rein rechtlicher Gegebenheiten.

So sieht Herr Dr. Hamer in der ordnungsgemäßen medizinischen Dokumentation anscheinend nicht mehr als eine überflüssige bürokratische Förmerei (vgl. HA I/352 a).

In diesem Zusammenhang ist auch auf Herrn Dr. Hamers Verhalten bezüglich der Konzessionsfrage in Sachen "Amici di Dirk Klinik" zu verweisen.

Auch vorher hatte sich schon gezeigt, daß er den § 30 der Gewerbeordnung lediglich als unnützes rechtliches Hemmnis ansieht (vgl. HA I/352, BA I/40).

Durch Gleichgültigkeit gegenüber rechtlichen Verpflichtungen zeichnete sich Herrn Dr. Hamers Verhalten anscheinend auch früher (vor Eintritt der Umstände, die für Herrn Dr. Hamer die Wende bedeuteten und zur Entwicklung der "Eisernen Regel des Krebses" führten) schon aus (vgl. BA II/6, 9, 17 + 21). Dem braucht hier indessen nicht weiter nachgegangen zu werden.

Die sich aufgrund der mangelnden Einsichtsfähigkeit ergebenden Gefahren sind schwerwiegend.

Sie wirken sich bezüglich solcher Menschen aus, die ohnehin schon mit einem harten Schicksal zu kämpfen haben (vgl. hierzu auch die Ausführungen auf S. 4 der Schließungsverfügung vom 25.11.1985 = BA V/4).

Darüber hinaus erhält der Fall eine besondere Brisanz dadurch, daß es Herr Dr. Hamer verstand bzw. versteht, sich durch recht unkonventionelle Werbemethoden eine beachtliche Breitenwirkung zu verschaffen.

Soweit sich Herrn Dr. Hamers diesbezügliches Verhalten nicht lediglich als Folge mangelnder Einsichtsfähigkeit sollte begreifen lassen können, wäre der Widerrufsgund in dem Gesichtspunkt "Unzuverlässigkeit" (§ 5 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BÄO) zu sehen. Eine andere Betrachtungsweise böte sich insoweit nicht an.

Inwieweit einzelne weitere Vorgänge dem Bereich "Unzuverlässigkeit" zuzuordnen wären, kann dahingestellt bleiben.

Es genügt hier, darauf hinzuweisen, daß die betreffenden Umstände die durch die mangelnde Einsichtsfähigkeit bedingten Gefahren noch verstärken müssen.

Zunächst zeichnet sich Herrn Dr. Hamers - ohnehin recht "unkonventionelle" - Werbung durch unzutreffende Angaben aus.

Hierbei geht es weniger darum, daß Herr Dr. Hamer zum Beweis für die Richtigkeit seiner Theorie auf so gar nicht gegebene Heilerfolge verwies (etwa wegen zwischenzeitlichen Versterbens der betreffenden Patienten). Dies mag vielleicht mit dem Gesichtspunkt "mangelnde Einsichtsfähigkeit" noch zu erklären sein.

In diesem Zusammenhang geht es vielmehr um die Fälle, in denen sich Herr Dr. Hamer wider besseres Wissen darauf berief, daß "gewisse Autoritäten" seine Theorie bestätigt hätten bzw. diese an sich für plausibel hielten und überprüfen wollten. So behauptete Herr Dr. Hamer insbesondere, das von der Ärztekammer Niedersachsen einberufene sog. Internationale Schiedsgericht hätte die "Eiserne Regel des Krebses" überprüft und bestätigt. Herrn Dr. Hamer war indessen durchaus bewußt, daß dies so nicht zutraf

(vgl. hierzu sein Schreiben vom 12.12.1983 an den Vorsitzenden der Ärztekammer = BA II/180). Im übrigen wird hierzu auf die Akten verwiesen (vgl. etwa BA II/53 i.V.m. HA I/330 sowie BA II/101).

Mit mangelnder Einsichtsfähigkeit läßt sich auch nicht ohne weiteres erklären, daß Herr Dr. Hamer - zumindest in einem Fall - wissentlich mit einer fehlbelichteten Röntgenaufnahme argumentierte (vgl. HA I/453 ff. i.V.m. BA I/43, 49 - Bekundungen des Dr. Kuhlmann).

Vor diesem Hintergrund stellt sich zwangsläufig die Frage, ob es insoweit auch um finanzielle Interessen gegangen sein könnte.

Ein diesbezüglicher Verdacht besteht nicht nur deshalb, weil Herr Dr. Hamer als bankrott angesehen werden muß (39 mal ins Schuldnerverzeichnis eingetragen worden - vgl. HA I/238 ff.). Entscheidender ist, daß Herr Dr. Hamer bezüglich des finanziellen Bereichs nicht als seriös gelten kann. So muß er zahlreichen Geschäftspartnern Zahlungsfähigkeit vorgespiegelt haben. Die Zahl der Eintragungen in das Schuldnerverzeichnis läßt einen anderen Schluß nicht zu. Offen bleiben muß, wozu Herr Dr. Hamer die erhaltenen - und nicht oder nur zu einem geringen Teil zurückgezahlten - Kredite verwendete (vgl. HA I/347, 470). Darüber hinaus werden Herrn Dr. Hamer in puncto Honorarabrechnung Unkorrektheiten vorgeworfen (HA I/470, 472). Hinsichtlich der Tilgung der Schulden sieht sich Herr Dr. Hamer anscheinend nicht in der Pflicht (vgl. zum Ganzen auch BA I/43, 47).

Welchen Stellenwert Herr Dr. Hamer der rein finanziellen Seite insoweit zumißt, läßt sich allerdings im einzelnen nicht sagen. Im Rahmen der zu stellenden Gefahrenprognose muß dieser Punkt indessen in jedem Fall als "verschärfend" berücksichtigt werden.

Anhaltspunkte dafür, daß Herr Dr. Hamer bereit wäre, der "Eisernen Regel des Krebses" abzuschwören, sind nicht erkennbar. So soll er - einer Pressemitteilung zufolge - noch im März dieses Jahres versucht haben, einen Kreis angesehener Professoren von seiner Theorie zu überzeugen (HA I/379). Vor dem Hintergrund der Feststellungen unter A - insbesondere im Hinblick auf die Ausführungen des Gutachters Prof. Dr. Glatzel - erscheint es im übrigen als ausgeschlossen, daß Herr Dr. Hamer überhaupt in der Lage wäre, sich zu "bekehren".

B. Die nach den Ausführungen unter A bestehende Gefahr läßt sich nur im Wege des Entzugs der Approbation beseitigen. Ein milderer Mittel bietet sich insoweit nicht an.

1. Es wäre zunächst nicht möglich, Herrn Dr. Hamer lediglich zu untersagen, Krebskranke zu behandeln.

Die Approbation läßt sich schon aus rein rechtlichen Gründen nicht in dieser Weise einschränken.

Darüber hinaus bliebe unklar, wie eine derartige Regelung praktisch sollte umgesetzt werden können.

Unabhängig davon wäre davon auszugehen, daß Herr Dr. Hamer derartige Fesseln nicht respektierte.

2. Es würde auch nicht zulässig sein, im vorliegenden Fall lediglich das Ruhen der Approbation anzuordnen.

Nach dem Wortlaut des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BÄO mag allerdings - für sich betrachtet - auch für den vorliegenden Fall ein Ruhen durchaus in Betracht kommen. Zum gegenteiligen Ergebnis gelangt man indessen dann, wenn diese Bestimmung (wie geboten) im Zusammenhang mit § 5 Abs. 2 Satz 2 BÄO gesehen wird. Ein Wahlrecht zwischen Widerruf und Ruhenlassen kann der Behörde insoweit nicht zustehen. Diese Auffassung führte zu einem unsinnigen Ergebnis. Unter dem Gesichtspunkt Verhältnismäßigkeit wäre es niemals möglich, die Approbation zu widerrufen. Die Gefahr würde in allen Fällen bereits durch ein Ruhen beseitigt sein. Die Akzente müssen deshalb - nur so läßt sich zu einer sinnvollen Ordnung kommen - anders gesetzt werden. Eine in sich schlüssige Regelung ergibt sich lediglich dann, wenn das Ruhen den Fällen vorbehalten bleibt, in denen die Gefahr nur vorübergehend besteht (vgl. hierzu auch Daniels/Bulling, a.a.O., § 6/RdNr. 16 ff.). Hiervon kann im zu entscheidenden Falle jedoch nicht ausgegangen werden.

Dazu kommt, daß der Gesichtspunkt "geistige Schwäche" teilweise - wenngleich in nicht genau nachvollziehbarer Weise - von Unzuverlässigkeitsmomenten überlagert wird (Unzuverlässigkeit: Behörde verpflichtet, Approbation zu widerrufen).

3. Es wäre auch nicht zulässig gewesen, von Maßnahmen ganz abzusehen.

In § 5 Abs. 2 Satz 2 ist zwar nur davon die Rede, daß die Approbation ggf. widerrufen werden könnte.

Damit sollte die Behörde indessen nicht ermächtigt werden, u.U. von Maßnahmen ganz absehen zu dürfen. Derartige kann der Gesetzgeber im Hinblick auf die Größe der Gefahr - Berufsunfähigkeit des Arztes - nicht gewollt haben. Demgemäß ist davon auszugehen, daß die Verwaltung lediglich für befugt erklärt werden sollte, zwischen dem Widerruf und dem Ruhenlassen zu "wählen" (so auch Daniels/Bulling, a.a.O., § 5/Rdnr. 42).

Unabhängig davon handelte die Behörde pflichtwidrig, wenn sie hier - vor dem Hintergrund der Feststellungen unter A - von Maßnahmen ganz absähe.

C. Bezüglich der sachlichen Zuständigkeit wird auf die Landesverordnung vom 05.06.1975 (GVBl. S. 234) i.d.F. des Gesetzes vom 07.02.1983 (GVBl. S. 17) verwiesen.

Bezüglich der örtlichen Zuständigkeit gilt folgendes:

Ob die Bezirksregierung Koblenz noch gemäß § 12 Abs. 4 BÄO ("oder zuletzt ausgeübt worden ist") örtlich zuständig wäre, mag dahingestellt bleiben. Sie würde in jedem Falle im Hinblick auf die mit dem Regierungspräsidenten in Köln getroffene Zuständigkeitsvereinbarung örtlich zuständig geblieben sein. Die diesbezügliche Ermächtigung ist zwar nicht unmittelbar in § 3 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes zu sehen. Im vorliegenden Fall geht es zwar um den Vollzug eines Bundesgesetzes. Das Verfahren richtet sich indessen "lediglich" nach dem Landesverwaltungsverfahrenrecht. Für die rheinland-pfälzischen und nordrhein-westfälischen Landesbehörden fehlt es mithin an einer gemeinsamen "Dachregelung". Der Bestimmung des § 3 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes liegt indessen ein allgemeiner Rechtsgedanke zugrunde. Er wird auch - im Wege der Verweisung - in den einzelnen Landesverwaltungsverfahrensgesetzen anerkannt. Der dem § 3 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes

zugrundeliegende Rechtsgedanke läßt auch Zuständigkeitsvereinbarungen zwischen Behörden verschiedener Länder zu. Insoweit müssen die vom Bundesverfassungsgericht im Beschluß vom 15.03.1960 (Bundesverfassungsgerichtseinteilung 11, 6) entwickelten Prinzipien entsprechend gelten (Bundesstaatsprinzip steht landesübergreifenden Regelungen nicht entgegen, soweit Bundesrecht von Ländern als eigene Angelegenheit vollzogen wird).

Hinsichtlich des rechtlichen Gehörs wird auf die Schreiben vom 23.01.1986 (HA I/324) und vom 05.03.1986 (HA I/423) verwiesen.

Herr Dr. Hamer antwortete hierauf nicht. Auf weitere einschlägige Punkte wurde Herr Dr. Hamer (wegen seines Desinteresses) nicht mehr hingewiesen. Im übrigen geht es hierbei keineswegs um an sich Neues, sondern lediglich um spätere Erklärungen zu "alten Verhandlungspunkten".

Teil 2: zu Nr. 2

Die betreffende Ermächtigung ergibt sich aus § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Hiernach kann die Behörde die sofortige Vollziehung anordnen, wenn das öffentliche Interesse dies gebietet. Die diesbezüglichen Voraussetzungen sind hier erfüllt.

Zur Begründung wird zunächst auf die Ausführungen unter A verwiesen. Darüber hinaus ist zu bedenken, daß sich Herr Dr. Hamer in Köln bereits wieder als Privatarzt niedergelassen hat oder zumindest in Kürze niederlassen wird. Unabhängig davon besteht die Gefahr, daß Herr Dr. Hamer - wie schon früher praktiziert - seine Privatpraxis unter der Hand zu einer Privatklinik ausbaut (sobald die entsprechenden Räumlichkeiten gefunden sind). Diese Annahme liegt auch deshalb nahe, weil sich Herr Dr. Hamer als "reiner Privatarzt" nicht ohne weiteres halten können (noch kein Kundenstamm vorhanden). Schließlich muß auch zu denken geben, daß Herr Dr. Hamer offenbar versuchte, die Ärztekammer Nordrhein (Außenstelle Köln) über seine "rheinland-pfälzische Vergangenheit" im unklaren zu lassen. So gab er gegenüber der Bezirksärztekammer Koblenz an, nach Marburg übersiedeln zu wollen. Tatsächlich ging er indessen nach Köln. Der Ärztekammer Nordrhein gab er demgegenüber an, aus dem Hessischen zu kommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Koblenz, Stesemannstr. 3 - 5, 5400 Koblenz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag


König